



Brüssel, den 1. Dezember 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0371(NLE)

15678/1/25
REV 1 (bg,cs,da,de,el,es,et,fi,fr,ga,hr,hu,it,lt,
lv,mt,nl,pl,pt,ro,sk,sl,sv)

ECOFIN 1557
UEM 563
FIN 1410
ECB
EIB

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. November 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 717 final

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 717 final.

Anl.: COM(2025) 717 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.11.2025
COM(2025) 717 final

2025/0371 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung
der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands**

{SWD(2025) 374 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Lettland am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³ und 18. Februar 2025⁴ geändert.
- (2) Am 4. November 2025 ersuchte Lettland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Lettland einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Lettland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 75 Maßnahmen.
- (4) Nach Angaben Lettlands sind vier Maßnahmen aufgrund unzureichender Marktnachfrage teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft Maßnahme 1.2.1.2.i (Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen in Form eines kombinierten Finanzinstrument) im Rahmen von Komponente 1 (Klimawandel und ökologische

¹ AB1. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>

² Siehe ST 10157/21 INIT; ST 10157/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe ST 15569/23 INIT; ST 15569/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe ST 5730/25 INIT; ST 5730/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

Nachhaltigkeit), Maßnahme 2.3.2.1.i (Digitale Kompetenzen für Menschen, einschließlich junger Menschen) im Rahmen von Komponente 2 (Digitaler Wandel), Maßnahme 3.1.2.1.i (Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von Menschen mit funktionellen Beeinträchtigungen zu öffentlichen Dienstleistungen und Beschäftigung) und Maßnahme 3.1.2.3.i (Widerstandsfähigkeit und Kontinuität des Langzeitpflegedienstes) im Rahmen von Komponente 3 (Verringerung der Ungleichheit). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Nach Angaben Lettlands sind zwei Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei der Umsetzung nicht mehr durchführbar, da es zu Problemen bei der Leistung von Auftragnehmern und Hindernissen für die Fortschritte gekommen ist, aufgrund deren die ursprüngliche Planung nicht mehr umsetzbar ist. Dies betrifft Maßnahme 3.1.1.3.i (Investitionen in die öffentliche Infrastruktur zur Entwicklung von Industrieparks in den Regionen) im Rahmen von Komponente 3 (Verringerung der Ungleichheit) und Maßnahme 6.1.2.1.i (Verknüpfung von Eisenbahnröntgengeräten mit BAXE und Entwicklung einer Röntgenbildanalyseplattform) im Rahmen von Komponente 6 (Rechtsstaatlichkeit). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben Lettlands wurden fünf Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen umzusetzen und die ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft Maßnahme 1.1.1.r (Nachhaltiges Verkehrssystem) und Maßnahme 1.3.1.r (Katastrophenmanagementsystem Anpassung an den Klimawandel, Rettungs- und Krisenreaktionsdienste) im Rahmen von Komponente 1 (Klimawandel und ökologische Nachhaltigkeit), Maßnahme 4.1.1.2.i (Unterstützung für Infrastruktur oder Krankenhausausstattung) im Rahmen von Komponente 4 (Gesundheit), Maßnahme 5.2.1.r (Reform des Hochschulwesens und der wissenschaftlichen Exzellenz und Governance) im Rahmen von Komponente 5 (Wirtschaftlicher Wandel und Produktivitätsreform) sowie Maßnahme 6.2.1.2.i (Stärkung der Kapazitäten zur Ermittlung von Wirtschaftskriminalität) im Rahmen von Komponente 6 (Rechtsstaatlichkeit). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, die vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Da diese Umstände eine Änderung der Maßnahmen rechtfertigen, sollte der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden.
- (7) Nach Angaben Lettlands wurden 60 Maßnahmen geändert oder gestrichen, um bessere Alternativen umzusetzen, durch die der Verwaltungsaufwand verringert und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfacht werden kann, die Ziele dieser Maßnahmen aber weiterhin erreicht werden. Dies betrifft die geänderten Maßnahmen 1.1.1.i (Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Großraum Riga), 1.2.1.1.i (Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden mit mehreren Wohnungen), 1.2.1.3.i (Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Gebäude), 1.2.1.4.i (Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden des öffentlichen Sektors), 1.2.1.5.i (Modernisierung der Stromübertragungs- und -verteilernetze), 1.3.1.1.i (Ausbau der Kapazitäten der Rettungsdienste), 1.3.1.2.i (Investitionen in Infrastrukturen zur Verringerung des Hochwasserrisikos) im Rahmen von Komponente 1 (Klimawandel und ökologische Nachhaltigkeit), Maßnahmen 2.1.1.1.i (Modernisierung der Verwaltung und digitaler Wandel von Dienstleistungen), 2.1.2.1.i (Zentralisierte Plattformen, Lösungen oder Systeme), 2.1.2.2.i (Cloud-Dienste),

2.1.3.1.i (Datenverfügbarkeit, -weitergabe und -analyse), 2.2.1.1.i (Unterstützung für die Einrichtung digitaler Innovationszentren und regionaler Kontaktstellen), 2.2.1.2.i (Digitalisierung von Einrichtungen), 2.2.1.3.i (Förderung der Einführung von Produkten und Dienstleistungen in der Wirtschaft), 2.2.1.4.i (Finanzinstrument zur Erleichterung des digitalen Wandels der Wirtschaftsakteure), 2.2.1.5.i (Förderung des digitalen Wandels von Medienunternehmen), 2.3.1.r (Entwicklung eines nachhaltigen und sozial verantwortlichen Unterstützungsrahmens für die Erwachsenenbildung), 2.3.1.1.i (Gewährleistung des Erwerbs fortgeschrittener digitaler Kompetenzen), 2.3.1.2.i (Entwicklung digitaler Kompetenzen von Unternehmen), 2.3.2.r (Digitale Kompetenzen für den digitalen Wandel von Gesellschaft und Regierung), 2.3.2.2.i (Entwicklung der Kompetenzen und Fähigkeiten der staatlichen und lokalen Gebietskörperschaften im Bereich des digitalen Wandels), 2.4.1.2.i (Ausbau der Infrastruktur für Breitbandnetze oder Netze mit sehr hoher Kapazität auf der „letzten Meile“) im Rahmen von Komponente 2 (Digitaler Wandel), die Maßnahmen 3.1.1.1.i (Ausbau des regionalen und kommunalen Straßennetzes), 3.1.1.2.i (Stärkung der Kapazitäten der Gemeinden zur Verbesserung der Effizienz und Qualität der Dienstleistungen), 3.1.1.4.i (Einrichtung eines Finanzierungsfonds für den Bau von Sozialwohnungen), 3.1.1.5.i (Entwicklung der Infrastruktur und Ausrüstung von Bildungseinrichtungen), 3.1.1.6.i (Kauf elektrischer Schulbusse), 3.1.2.2.i (Entwicklung eines Prognoseinstruments), 3.1.2.4.i (Synergistische Entwicklung von sozialen und beruflichen Rehabilitationsdiensten zur Förderung der Resilienz von Menschen mit funktionellen Beeinträchtigungen), 3.1.2.5.i (Erwerbsbeteiligung von Arbeitslosen, Arbeitssuchenden und von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen), 3.1.2.6.i (Erleichterung der Verfügbarkeit technischer Hilfen) im Rahmen von Komponente 3 (Verringerung der Ungleichheit), Maßnahmen 4.1.1.r (Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit eines auf den Menschen ausgerichteten, umfassenden und integrierten Gesundheitssystems), 4.1.1.1.i (Förderung der Forschung im Bereich der öffentlichen Gesundheit), 4.1.1.3.i (Förderung der Stärkung der Gesundheitsinfrastruktur von sekundären ambulanten Dienstleistern), 4.2.1.r (Bereitstellung von Humanressourcen und Weiterbildung), 4.2.1.1.i (Unterstützung bei der Umsetzung des Systems zur Entwicklung der Humanressourcen), 4.3.1.r (Nachhaltigkeit der Gesundheitsversorgung und effiziente Nutzung von Gesundheitsressourcen), 4.3.1.1.i (Unterstützung bei der Bewertung und Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit der ambulanten sekundären Gesundheitsversorgung) im Rahmen von Komponente 4 (Gesundheit), Maßnahmen 5.1.1.1.i (Unterstützung eines vollwertigen Governance-Modells für das Innovationssystem), 5.1.1.2.i (Förderinstrument für Forschung und Internationalisierung), 5.2.1.1.i (Finanzhilfen für Forschung, Entwicklung und Konsolidierung) im Rahmen von Komponente 5 (Wirtschaftlicher Wandel und Produktivitätsreform), Maßnahmen 6.1.1.1.i (Modernisierung bestehender analytischer Lösungen), 6.1.1.2.i (Entwicklung neuer Analysesysteme), 6.1.2.3.i (Verbesserung der Zollkontrolle eingehender Postsendungen an der Zollkontrollstelle des Flughafens), 6.1.2.4.i (Schaffung einer Infrastruktur für die Erbringung von Kontrolldiensten in Kundzińska), 6.2.1.1.i (Einrichtung eines Innovationszentrums zur Bekämpfung der Geldwäsche mit dem Ziel größerer Ermittlungserfolge), 6.2.1.3.i (Einrichtung eines Schulungszentrums), 6.3.1.r (Modernisierung der öffentlichen Verwaltung), 6.3.1.1.i (Offene, transparente, faire und rechenschaftspflichtige öffentliche Verwaltung), 6.3.1.2.i (Professionelle, offene und rechenschaftspflichtige öffentliche Verwaltung), 6.3.1.3.i (Entwicklung des Innovationsökosystems der öffentlichen Verwaltung), 6.3.1.4.i (Wachstum von Nichtregierungsorganisationen zur Stärkung der Vertretung der sozialen Sicherheit und zur Überwachung der öffentlichen Interessen), 6.4.3.r (Entwicklung und

Umsetzung einer Professionalisierungsstrategie), 6.4.4.r (IUB Entwicklung von IT- und Analysekapazitäten) im Rahmen von Komponente 6 (Rechtsstaatlichkeit), Maßnahmen 7.1.r (Umgestaltung des nationalen Energiesektors), 7.2.i (Sicherheit und Stabilität der Energieversorgung und Synchronisierung mit dem Unionsnetz) und 7.4.i (Steigerung der Nutzung von nachhaltigem Biomethan) im Rahmen von Komponente 7 (REPowerEU) sowie die gestrichenen Maßnahmen 2.3.1.3.i (Entwicklung eines selbstgesteuerten Lernkonzepts für IKT-Fachkräfte), 2.3.1.4.i (Entwicklung des Konzepts für individuelle Lernkonten) im Rahmen von Komponente 2 (Digitaler Wandel) und Maßnahme 6.1.2.r (Fern- und zentralisierte Analyse von an Zollkontrollstellen gescannten Bildern) im Rahmen von Komponente 6 (Rechtsstaatlichkeit). Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, diese Maßnahmen zu ändern oder zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Im Zuge der Streichung bzw. der Herabsetzung des Umsetzungsgrades von Maßnahmen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 und der damit verbundenen Senkung der zugrunde liegenden Kosten hat Lettland beantragt, die durch die Streichung bzw. die Herabsetzung des Umsetzungsgrades von Maßnahmen frei gewordenen Ressourcen dazu zu nutzen, eine neue Maßnahme hinzuzufügen und drei Maßnahmen in höherem Grade umzusetzen. Auf dieser Grundlage hat Lettland beantragt, den Umsetzungsgrad der Maßnahme 2.3.2.3.i (Schließung der digitalen Kluft für sozial schwache Lernende und Bildungseinrichtungen) im Rahmen von Komponente 2 (Digitaler Wandel), der Maßnahme 3.1.1.7.i (Darlehen an Immobilienentwickler für den Bau von Sozialwohnungen) im Rahmen von Komponente 3 (Verringerung der Ungleichheit) sowie der Maßnahme 7.3.i (Modernisierung, Digitalisierung und Sicherung der Stromübertragungs- und -verteilernetze) im Rahmen von Komponente 7 (REPowerEU) zu erhöhen und die Maßnahme 2.3.1.5.i (Digitale Kompetenzen über die Plattform für individuelle Lernkonten) im Rahmen von Komponente 2 (Digitaler Wandel) hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in verschiedene Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Lettland vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (11) Nach den in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhangs V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaziele machen einen Betrag aus, der 38,05 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 100 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht

der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

- (12) Nach den von Lettland vorgeschlagenen Änderungen am RRP ist der Beitrag zu den Klimazielen von zuvor 38,14 % auf derzeit 38,05 % zurückgegangen. Der Rückgang des Beitrags zu den Klimazielen ergibt sich aus der Herabsetzung des Umsetzungsgrads für die Maßnahme 1.2.1.2.i. (Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen in Form eines kombinierten Finanzierungsinstruments) im Rahmen von Komponente 1 (Klimawandel und ökologische Nachhaltigkeit), die zu 100 % zu den Umweltzielen beiträgt, und der Umschichtung der entsprechenden frei gewordenen Ressourcen hin zu Maßnahme 3.1.1.7.i (Darlehen an Immobilienentwickler für den Bau von Sozialwohnungen) im Rahmen von Komponente 3 (Verringerung der Ungleichheit), die zu 0 % zu den Umweltzielen beiträgt, sowie teilweise hin zu Maßnahme 7.3.i (Modernisierung, Digitalisierung und Sicherung der Stromübertragungs- und -verteilernetze) im Rahmen von Komponente 7 (REPowerEU), die zu 100 % zu den Umweltzielen beiträgt. Der begrenzte Umfang dieser Änderungen wirkt sich nicht auf die Gesamtbewertung zu diesem Kriterium aus.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (13) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 22,75 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (14) Der Beitrag zum digitalen Wandel im geänderten RRP liegt mit 22,75 % etwas höher als zuvor (22,66 %). Die leichte Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass die Zuweisung für das REPowerEU-Kapitel durch die Umschichtung von 6 811 812 EUR aus Maßnahme 1.2.1.2.i (Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen in Form eines kombinierten Finanzierungsinstruments) im Rahmen von Komponente 1 (Klimawandel und ökologische Nachhaltigkeit) etwas gestiegen ist. Da sich die Zuweisung für das REPowerEU-Kapitel erhöht, sinkt die Gesamtbezugsgröße für die Berechnung des Beitrags zum digitalen Wandel (finanzielle Zuweisung für den Plan insgesamt ohne REPower-EU-Kapitel) leicht, sodass der Beitrag zum digitalen Wandel im geänderten Plan mit derzeit 22,75 % leicht höher liegt.

Kosten

- (15) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (16) Den vorgelegten Informationen zufolge zeigt die Bewertung der Kostenschätzungen für die neue Maßnahme und für die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Darüber hinaus waren die Änderungen in den Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen begründet und in Bezug auf die neuen geänderten Ziele

verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hatten. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (17) Aus Sicht der Kommission haben die von Lettland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (18) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (19) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Lettlands belaufen sich auf 1 969 244 522 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag, der Lettland maximal zur Verfügung steht, entspricht, sollte der nach Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Lettland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 969 244 522 EUR betragen. Daher bleibt der Lettland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (20) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —
- (21) Dieser Beschluss sollte die Ergebnisse von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten nicht ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

⁵ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1
Billigung der Bewertung des RRP*

Die Bewertung des geänderten RRP Lettlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

*Artikel 2
Änderungen*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands wird wie folgt geändert:

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 3
Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Republik Lettland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*